Österreichische Tierärztekammer

Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer

über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt für Labortierkunde“

(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Labortierkunde)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 04.07.2025

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBI. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBI. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zur/zum Fachtierärztin/Fachtierarzt (FTA) für Labortierkunde anzuwenden.
Unter dem Begriff „Labortiere“ sind lebende Wirbeltiere, Entwicklungsstadien der lebenden Wirbeltiere und Kopffüßer gemäß § 1 Abs. 1 Tierversuchsgesetz, BGBl. I Nr. 114/2012 i.d.g.F. zusammengefasst.

§ 2. Für Diplomates des European College of Laboratory Animal Medicine (ECLAM) gilt der Titel Fachtierärztin/Fachtierarzt für Labortierkunde als präsumtiv und wird von der Prüfungskommission als FTA für Labortierkunde anerkannt.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 3. Folgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Labortiere. Ziele der Weiterbildung sind daher die Beherrschung folgender Techniken und der Erwerb folgender Kenntnisse:

1. Biologische Grundlagen zur Zucht, Haltung und Pflege der wichtigsten Versuchstierarten (insbesondere Nagetiere wie Maus, Ratte, Meerschweinchen und Goldhamster; Kaninchen; Minischwein; Zebrabärbling)
2. Zuchtmethoden und Zuchtpraxis bei Versuchstieren
3. Gesundheitsüberwachung und Hygienemonitoring in Versuchstierbeständen
4. Anästhesie und Analgesie bei Versuchstieren
5. Umgang mit und Behandlung von Versuchstieren im Experiment

6. Schmerzerkennung bei Versuchstieren

7. Ethische Aspekte bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen

8. Organisations- und Leitungsaufgaben in einer Versuchstiereinrichtung

9. Kenntnis der einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für Tierversuche i.d.g.F (Tierversuchsgesetz 2012, Tierversuchs-Verordnung 2012, Richtlinie 2010/63/EU, Washingtoner Artenschutzabkommen)

10. Alternativen zum Tierversuch, Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische-, theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die mindestens 4-jährige Weiterbildungszeit erfolgt auf Basis einer Vollzeitanstellung im Ausmaß von 40 Wochenstunden. Bei Teilzeitanstellung verlängert sich die Weiterbildungszeit aliquot. Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung hat im Fachgebiet Labortierkunde in einer anerkannten Weiterbildungsstätte gemäß § 5 mit entsprechendem Schwerpunkt (mindestens drei verschiedene Tierarten: Nagetiere, Kaninchen, sowie eine frei wählbare Spezies) zu erfolgen. Die maximale Weiterbildungszeit beträgt 7 Jahre und kann in speziellen Fällen nach Antrag an die Prüfungskommission verlängert werden (z.B. Karenz, Krankheit, etc.).

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Fachspezifisch-theoretische Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 80 fachspezifischen Bildungsstunden im Durchrechnungszeitraum der letzten 4 Jahre.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

a) Zwei einschlägige, wissenschaftliche Publikationen mit Bezug zum Fachgebiet, die in peer reviewed Zeitschriften veröffentlicht wurden (davon eine ungeteilte Erstautor- oder Letztautorenschaft und eine Co-Autorenschaft). Die Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz nicht anerkannt. Bei Veröffentlichung von Ergebnissen, die im Rahmen einer Dissertation erarbeitet wurden, kann davon maximal eine fachspezifische Publikation im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz anerkannt werden.

b) Zudem ein wissenschaftlicher Vortrag, welcher im Rahmen einer Fachveranstaltung für Labortierkunde gehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerbern bei nationalen Veranstaltungen sind der FTA-Prüfungskommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch diese zu ermöglichen, sowie

c) eine Mitgliedschaft bei einer einschlägigen, labortierkundlichen Fachgesellschaft, wie z.B. der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) oder der European Society of Laboratory Animal Veterinarians-ESLAV.

Weiterbildungsstätten

§ 5. Die fachspezifisch-praktische Weiterbildung gemäß § 3 Z 1 hat in österreichischen Weiterbildungsstätten stattzufinden. Die Supervision hat durch eine/einen FTA für Labortierkunde zu erfolgen. Die Entscheidung über die Berechtigung zur Weiterbildungsstätte

obliegt der Prüfungskommission, weshalb die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber bereits zu Beginn der Weiterbildungszeit die Weiterbildungsstätte und die Weiterbildungsbefugte/den Weiterbildungsbefugten gegenüber der Prüfungskommission schriftlich zu benennen hat. Als Weiterbildungsstätten gelten generell Ausbildungsstätten, die von der FELASA oder einer ihrer nationalen Organisationen, wie der GV-SOLAS, akkreditiert sind. Zudem kann die Akkreditierung durch die Prüfungskommission erfolgen.

Anrechnung ausländischer Weiterbildungen und Prüfungen

§ 6. (1) Ausländische FTA-Ausbildungen für Labortierkunde oder ähnliche Qualifikationen können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) In diesem Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 7. (1) Die Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, welches für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden / Prüfungsablauf

§ 8. (1) Die geforderten Falldarstellungen gemäß § 3 Z 1 müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an den/die Vorsitzenden, sowie an die Mitglieder der Prüfungskommission als Power Point oder als PDF-Dokumentation übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten somit Einsicht in die beschriebenen Fälle und können einen Eindruck über die Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Bei der Prüfung erfolgt ein Kolloquium über die eingereichten Fälle. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber stellt jeweils einen Fall vor, wobei dieser Fall grundsätzlich selbst gewählt werden kann. Die Letztentscheidung darüber bleibt der Prüfungskommission vorbehalten. Es können auch weitere Fälle von der Prüfungskommission ausgewählt werden, oder ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten anderer Fälle, sowie allgemeine Fragen gestellt werden.

(3) Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung ihren/seinen Tierärzteausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.
(4) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). In Folge besonderer

Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 9. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu geschehen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige FTA-Prüfungskommission festzulegen.

3. Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.

4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 10. Über jede FTA-Prüfung ist ein von der/dem Vorsitzenden unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Grundlagen der Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 11. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von vier Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 07.07.2025

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer